Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1924 Nr. 23.

(Nr. 12804.) Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die vorläufige Aussetzung der Durchführung von Vorschriften des Hebammengesetzes vom 16. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 112). Vom 22. März 1924.

Gemäß Artikel 55 der Verfassung wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die Verordnung über die vorläufige Aussetzung der Durchführung von Vorschriften des Hebammengesetzes vom 16. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 112) wird aufgehoben, nachdem der Landtag deren Genehmigung versagt hat.

§ 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin den 22. März 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Hirtsiefer.

(Nr. 12805.) Bekanntmachung des Wortlauts des Gesetzes über die Errichtung einer Zentralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits vom 31. Juli 1895. Vom 8. März 1924.

Auf Grund des Artikels 5 der Verordnung vom 18. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 39) zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Errichtung einer Zentralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits, vom 31. Juli 1895 (Gesetzsamml. S. 310) in der Fassung vom 16. November 1920 (Gesetzsamml. S. 518) wird der Wortlaut dieses Gesetzes mit den Änderungen, die sich aus den Gesetzen vom 12. August 1922 (Gesetzsamml. S. 277) und vom 25. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 354) und der Verordnung vom 18. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 39) ergeben, mit Genehmigung des Landtags nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 8. März 1924.

Der Finanzminister.

v. Richter.

Gesetz über die Errichtung einer Zentralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits.

§ 1.

(1) Zur Förderung des Personalkredits (§ 2), insbesondere des genossenschaftlichen Personalkredits, wird unter dem Namen

Preußische Zentralgenossenschaftskasse

eine Anstalt mit dem Sitze in Berlin errichtet.

Ausgegeben zu Berlin den 27. März 1924.

(2) Die Anstalt besitzt die Eigenschaft einer juristischen Person, sie steht unter Aufsicht und Leitung des Staates.

§ 2.

(1) Die Anstalt ist befugt, folgende Geschäfte zu betreiben:

1. zinsbare Darlehne zu gewähren an:
   a) solche Vereinigungen und Verbandskassen eingetragener Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Reichsgesetz vom 1. Mai 1889 — Reichsgesetzbl. S. 55 —), welche unter ihrem Namen vor Gericht klagen und verklagt werden können,
   b) Einzelgenossenschaften, deren Kreditbedarf nach Art und Umfang von Vereinigungen und Verbandskassen eingetragener Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nicht gedeckt wird oder von deren Eingliederung in solche aus wirtschaftlich berechtigten Gründen abgesehen ist,
   c) die für die Förderung des Personalkredits bestimmten landschaftlichen (ritterschaftlichen) Darlehnskassen,
   d) die von den Provinzen (Landeskommunalverbänden) errichteten gleichartigen Institute,
   e) Unternehmungen, an denen Mittel des Reiches oder der Länder beteiligt sind;
2. von den unter 1 gedachten Vereinigungen usw. Gelder verzinslich anzunehmen.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben (1 und 2) ist die Anstalt außerdem befugt:

3. sonstige Gelder im Depositen- und Scheckverkehr anzunehmen;
4. Spareinlagen anzunehmen;
5. Kassenbestände im Wechsel-, Lombard- und Effektengeschäfte nutzbar zu machen;
6. Wechsel zu verkaufen und zu akzeptieren;
7. Darlehne aufzunehmen;
8. für Rechnung der unter 1 bezeichneten Vereinigungen usw. und der zu denselben gehörigen Genossenschaften und derjenigen Personen, von denen sie Gelder im Depositen- und Scheckverkehr oder Spareinlagen oder Darlehne erhalten hat, Effekten zu kaufen und zu verkaufen sowie deren offene und geschlossene Depots zu verwalten;
9. sich an anderen Unternehmungen zu beteiligen.

(3) Der Geschäftskreis der Anstalt kann durch Verordnung der Preußischen Staatsregierung über die in 1 genannten Vereinigungen hinaus durch Hereinbeziehung bestimmter Arten von öffentlichen Sparkassen erweitert werden.

§ 3.

(1) Die der Anstalt vom Staate für die Dauer ihres Bestehens als Grundkapital gewährte Einlage von zwei Milliarden Mark wird um 20 Millionen Goldmark erhöht.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, die Einlage des Staates bis zu insgesamt 30 Millionen Goldmark zu erhöhen, wenn dies erforderlich ist, um anderen Beteiligten gegenüber die Mehrheit des Grundkapitals für den Staat zu erhalten.

§ 4.

(1) Den im § 2 unter Ziffer 1a bis e genannten Vereinigungen usw. sowie dem Reiche und den deutschen Ländern bleibt vorbehalten, sich gleichfalls an der Anstalt mit Stammeinlagen nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde zu beteiligen.

(2) Die Beteiligung kann auch durch Übernahme von Teilen der Einlage des Staates erfolgen.

§ 5.

Die Aufsichtsbehörde erläßt die Geschäftsanweisungen für das Direktorium (§ 6) sowie die Dienstinstruktionen für die Beamten der Anstalt und verfügt die erforderlichen Abänderungen.

§ 6.

(1) Die Anstalt wird durch ein Direktorium, das die Eigenschaft einer Behörde hat, verwaltet sowie nach außen vertreten.

(2) Das Direktorium besteht aus dem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl Mitglieder und faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

(3) Der Präsident und die Mitglieder des Direktoriums werden von der Preußischen Staatsregierung auf Lebenszeit ernannt, im Falle kommissarischer Beschäftigung durch die Aufsichtsbehörde berufen.

§ 7.

(1) Die Beamten der Anstalt haben die Rechte und Pflichten der unmittelbaren Staatsbeamten.

(2) Ihre Besoldungen, Pensionen und sonstigen Dienstbezüge sowie die Pensionen und Unterstützungen für ihre Hinterbliebenen trägt die Anstalt, der auch die Bestreitung der sächlichen Verwaltungsausgaben obliegt.

(3) Der Erlaß der zur Ausführung des Abs. 1, insbesondere der zur Übertragung der gesetzlichen Vorschriften über die Kautionen, das Pensionswesen und die Fürsorge für die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten sowie der Disziplinargesetze für die nichtrichterlichen Beamten auf die Beamten der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse erforderlichen Bestimmungen erfolgt durch Verordnung der Preußischen Staatsregierung.

§ 8.

(1) Der jährliche Geschäftsbericht der Anstalt ist dem Landtage zur Kenntnis zu bringen.

(2) Die Rechnungen der Anstalt unterliegen der Revision durch die Oberrechnungskammer.

(3) Die Form in welcher die Rechnungslegung zu erfolgen hat, wird durch die Aufsichtsbehörde bestimmt. Die hierüber ergehenden Bestimmungen sind der Oberrechnungskammer mitzuteilen.

§ 9.

Die Anstalt wird in allen Fällen, und zwar auch wo die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern, durch die Unterschrift des Direktoriums verpflichtet, sofern diese Unterschrift von zwei Mitgliedern des Direktoriums oder den als Stellvertreter der letzteren bezeichneten Beamten vollzogen ist.

§ 10.

(1) Die Inhaber der Stammeinlagen (§§ 3 und 4) üben die ihnen zustehende Beteiligung an der Verwaltung der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse durch einen aus ihrer Mitte gewählten Ausschuß nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen aus.

(2) Jedem Inhaber einer Stammeinlage steht für jede Einzahlung im Werte von 50 000 Goldmark eine Stimme im Ausschusse zu. Er kann so viel Bevollmächtigte zum Ausschuß ernennen, wie er Stimmen hat. Es ist zulässig, mehrere Stimmen einem Vertreter zu übertragen, doch kann die Gesamtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Zwei oder mehrere Inhaber von Stammeinlagen, die insgesamt mindestens Einzahlungen im Werte von 50 000 Goldmark auf ihre Stammeinlage geleistet haben, einzeln aber auf Grund

vorstehender Bestimmungen im Ausschusse nicht oder nicht mit ihrem ganzen Kapital vertreten sind, haben das Recht, sich für ihre Einzahlungen je im Werte von 50 000 Goldmark auf einen Vertreter zu einigen. Soweit eine solche Einigung nicht zustande kommt, bilden die Inhaber von Stammeinlagen auf Grund einer von der Aufsichtsbehörde zu erlassenden Wahlordnung einen Wahlverband, der für die in ihm vertretenen Stammeinlagen je im Werte von 50 000 Goldmark einen Vertreter für den Ausschuß wählt.

(4) Für die Umwertung der vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingezahlten Stammeinlagen ist die gemäß der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) für den 1. Januar 1924 aufzustellende Goldmarkbilanz maßgebend.

(5) Für jedes Mitglied des Ausschusses kann ein Stellvertreter ernannt oder gewählt werden.

(6) Der Präsident der Kasse führt in dem Ausschusse den Vorsitz; der Stellvertreter des Vorsitzenden wird von dem Ausschuß aus seiner Mitte gewählt und bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

(7) Der Ausschuß versammelt sich wenigstens einmal jährlich, kann aber von seinem Vorsitzenden auch sonst nach Bedarf berufen werden. Der Ausschuß ist ferner dann zu berufen, wenn ein Viertel der Ausschußmitglieder es beantragt.

§ 11.

(1) Der Beschlußfassung des Ausschusses unterliegt:

1. die Bilanz- und Gewinnverteilung;
2. die Feststellung des Haushaltsplans;
3. der Abschluß von Verträgen zwecks Übernahme von Stammeinlagen (§ 4).

(2) Der Ausschuß ist ferner gutachtlich zu hören über:

1. die Grundsätze für die Kreditgewährung, namentlich die Höhe des Zinsfußes, die Fristen und die Sicherheitsleistung;
2. die Grundsätze für die Annahme von Spareinlagen;
3. die Besetzung erledigter oder neu einzurichtender Stellen der Mitglieder des Direktoriums;
4. die Maßnahmen der Staatsregierung zur Abänderung der die Anstalt betreffenden Gesetze und Verordnungen.

(3) Allgemeine Geschäftsanweisungen und Dienstinstruktionen sind dem Ausschuß alsbald nach ihrem Erlasse (§ 5) zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

§ 12.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftskreis des Ausschusses erfolgen durch Verordnung der Preußischen Staatsregierung.

§ 13.

Aufsichtsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Finanzminister, welcher auch die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen hat.

§ 14.

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr der Anstalt ist vom 1. Januar 1923 ab das Kalenderjahr.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug der Preußischen Gesetzsammlung (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.